



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 15.07.2024

Nr. 14/2024

Jahrgang 2024

13.07.2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Taxitarifordnung

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung – TTO) vom 28.06.2024

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 2808), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S.225) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für alle Taxen, die von der Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zugelassen sind und ihren Betriebssitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

(1) Pflichtfahrgebiete sind

1. die Stadt Bad Windsheim und die Gemeinde Illesheim,
2. die Stadt Neustadt a.d.Aisch und die Gemeinde Diespeck,
3. die Stadt Scheinfeld und der Markt Markt Bibart,
4. die Stadt Uffenheim und die Gemeinden Weigenheim und Gollhofen,
5. die Gemeinde Burghaslach

für die Taxen mit Betriebssitz in einem Pflichtfahrgebiet.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete sind zugleich Pflichtfahrgebiete im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

(3) Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(4) Für alle Fahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist ein Beförderungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung zu fordern.

(5) Im Pflichtfahrgebiet dürfen Fahrgäste nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger befördert werden. Dies gilt nicht für frei vereinbarte Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen, insbesondere zu Hochzeiten oder Beerdigungen, sofern und solange die Taxe hierfür für einen bestimmten Zeitraum gemietet ist. In diesen Fällen ist das auf dem Dach der Taxe befindliche Taxischild zu verhüllen.

§ 3 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

1. Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe,
2. Kilometerpreis,
3. Zeitpreis.

(2) Der Grundpreis (Mindestfahrpreis) beträgt 4,50 €. Er enthält eine Fahrleistung von 0,20 € (=80,0 Meter). Der Grundpreis ist

auch zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Bestellende zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.

(3) Der Kilometerpreis beträgt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen 2,50 € je Kilometer. Dies entspricht 0,20 € je 80,0 Meter. Der Kilometerpreis fällt nur an, wenn ein Fahrgast befördert wird oder wenn nach ausdrücklichem Auftrag des Fahrgastes eine Leerfahrt unternommen wird. Als Leerfahrt gilt nicht die Anfahrt zum Einstiegsort des Fahrgastes.

(4) Der Zeitpreis beträgt 40 € je Stunde. Dies entspricht 0,20 € je 18 Sekunden. Der Zeitpreis wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.

(5) Bei der Beförderung von fünf oder mehr Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug wird ein Zuschlag von 8,50 € erhoben.

(6) Weitere Zuschläge, insbesondere für die Beförderung von Gepäck oder Kleintieren, werden nicht erhoben.

(7) Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes oder über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

§ 4 Störungen

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen. Für jeden vollendeten Kilometer nach Maßgabe des serienmäßigen Wegstreckenzählers ein Betrag von 2,50 € zu berechnen. Ist auch der serienmäßige Wegstreckenzähler gestört, kann ein Fahrpreis nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Fahrpersonal hat diese Verordnung in der Taxe mitzuführen und jedem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Auf Verlangen ist jedem Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

(3) Das Fahrpersonal ist mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut zu machen und zur ihrer Befolgung anzuhalten.

(4) Sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(5) Fahrgäste müssen den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger entsprechend zu beleuchten.

(6) In jeder Taxe sind die Anschrift des Betriebssitzes des Unternehmens sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges an einer für die Fahrgäste gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(7) Beim Auf- und Abladen von Gepäck soll das Fahrpersonal den Fahrgästen behilflich sein.

(8) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

(9) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Beförderungsentgelt und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung) vom 01.10.2022 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 28.06.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 14/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Kraftloserklärung

Die von der Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3000016836 und 3000266555 werden, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage der Sparkassenbücher verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 27.06.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 14/2024